

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. **55066899** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ 01604
 Hersteller Rad Center Derkum GmbH

Seite 1 von 3

Auftraggeber Rad Center Derkum GmbH
 Schleidener Straße 23
 53919 Weilerswist-Derkum

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell RC 01
 Typ 01604
 Radgröße 6Jx14H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
W9	RC 01604 W9/N21 Ø72,6xØ64,1	4/114,3/64,1	38	550	1880

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44431
 Herstellerzeichen RCD
 Radtyp und Ausführung RC 01604 (s.o.)
 Radgröße 6Jx14H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen HS ww. JAW
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55066899) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda
 Rover

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. **55066899** (1. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ 01604
 Rad Center Derkum GmbH

Seite 2 von 3

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Accord CB3 F280	66-98	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B03 S01
	66-98	195/65R14		
	66-98	205/60R14		
Honda Accord CC7 G247	85	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B03 S01
	85	195/65R14		
	85	205/60R14	A01 K02 K08	
Honda Accord CE7 e11*93/81*0020*.. e11*96/27*0020*..	85	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B03 S01
	85	195/65R14		
	85	205/60R14	A01 K02 K08	
Honda Accord CE8 e11*93/81*0024*.. e11*96/27*0024*..	96	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B03 S01
	96	195/65R14		
	96	205/60R14	A01 K02 K08	
Honda Accord CF1 e11*93/81*0026*.. e11*96/27*0026*..	77	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B03 S01
	77	195/65R14		
	77	205/60R14	A01 K02 K08	
Rover 6.. RH G529, e11*93/81*0048*..	85-96	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B03 S01
	85-96	195/65R14		

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. **55066899** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ 01604
Rad Center Derkum GmbH

Seite 3 von 3

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum März 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsbheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsbheim, 29.November 1999



Bohlander

00018148.DOC